



Weimar, den 10.07.2015

## Finanzordnung der Abteilung Schach des SSV Vimaria '91 Weimar

Die Finanzordnung regelt den Umgang mit dem finanziellen Vermögen der Abteilung. Dieses setzt sich zusammen bzw. wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden, aus Zuschüssen und Fördermitteln sowie aus sonstigen Einnahmen. Sie gilt unabhängig vom Spielbetrieb jeweils immer für das Rechnungsjahr vom 01.01. bis zum 31.12..

Alle Mitglieder sind zur Einhaltung dieser Ordnung verpflichtet. Die gesamte Abwicklung der finanziellen Transaktionen der Abteilung erfolgt bargeldlos.

### 1. Kontoführung

Der Zahlungsverkehr der Abt. Schach wird über das Konto des Vereins abgewickelt. Kontobevollmächtigt sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Die erforderlichen Kontobewegungen werden durch den Kassenwart ausgeführt.

### 2. Mitgliedsbeiträge und Reduzierung des Beitrages durch gemeinnützige Arbeit

#### 2.1. Maximaler Beitrag (ohne gemeinnützige Arbeit)

Der maximale Jahresbeitrag (Jan.-Dez.) beträgt für:

- Kinder und Jugendliche bis zum 18 Lebensjahr, Arbeitslose, Auszubildende, Studenten, passive Mitglieder (ermäßigter Beitrag = EB) 60,00 €
- Rentner und Pensionäre (ermäßigter Beitrag = EB) 90,00 €
- sonstige Mitglieder (voller Beitrag = VB) 120,00 €

Dieser Beitrag wird fällig, so das Mitglied keine gemeinnützigen Arbeiten in der Abteilung Schach erledigt.

#### 2.2. Minimaler Beitrag (nur erreichbar mit gemeinnütziger Arbeit)

Der minimale Jahresbeitrag (Jan.-Dez.) beträgt für:

- Kinder und Jugendliche bis zum 18 Lebensjahr, Arbeitslose, Auszubildende, Studenten, passive Mitglieder (ermäßigter Beitrag = EB) 30,00 €
- Rentner und Pensionäre (ermäßigter Beitrag = EB) 45,00 €
- sonstige Mitglieder (voller Beitrag = VB) 60,00 €



## 2.3. Nachweis über Ermäßigung

Um den ermäßigten Beitrag zu erhalten, ist es notwendig, jedes Jahr die dafür notwendigen Nachweise eigenständig dem Kassenwart formlos zur Verfügung zu stellen (Kopie des Nachweises per email ist ausreichend).

Die Höhe der Beiträge ist jährlich durch den Vorstand zu überprüfen und ggfs. durch einen Beschluss bei der Mitgliederversammlung zu verändern.

## 2.4. Maßnahmen der gemeinnützigen Arbeit zur Reduzierung des maximalen Beitrages

Durch persönliches Einbringen zu Gunsten des Vereins kann und soll eine Beitragsreduzierung erreicht werden. Dies hat den Hintergrund, die gemeinnützige Arbeit im Verein zu stärken und jedem Mitglied die Chance zu geben, sich im Verein aktiv zu beteiligen.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem fixen Anteil (50%) und einem flexiblen Anteil (50%) zusammen.

Der fixe (minimale) Anteil ist bis zum 28.02. des aktuellen Abrechnungsjahres fällig. Der flexible Anteil ist bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres fällig.

Jedes Mitglied sollte die Arbeit des Kassenschreibers der Abteilung erleichtern und für den fixen Anteil des Mitgliedsbeitrages einen Dauerauftrag einrichten.

Eine Reduzierung des Betrages ist nur bis maximal 50%, also bis zum Erreichen des minimalen Anteil, zulässig. Eine Reduzierung kann durch folgende persönlich ausgeführte Tätigkeiten erreicht werden:

- Arbeit im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand
- Übernahme der Funktion als Mannschaftsleiter
- Ganztagesbetreuung von Jugendlichen bei Turnieren
- Unterstützung des Vereinsjugendtrainings (ca. 1,5 Stunden)
- Sonstige Unterstützung – nach vorheriger Absprache

Bei der Reduzierung wird unterschieden zwischen Vollbeitrag (VB) bzw. ermäßigtem Beitrag (EB):

	VB	EB
Vorstand	30 €	15 €
Mannschaftsleiter	30 €	15 €
Ganztagesbetreuung Jugendliche	10 €	5 €
Teilbetreuung (1,5 h) Jugendliche	4 €	2€
Sonstige Unterstützung	Nach vorheriger Absprache	Nach vorheriger Absprache



Zwecks Einbringung in die Jugendarbeit hat hierfür eine vorherige Rücksprache mit dem Jugendwart zu erfolgen. Dieser koordiniert die Unterstützung.  
Die geleistete Arbeit ist formlos (per email) dem Jugendwart, dem Kassenwart und dem Abteilungsleiter quartalsweise, vorzugsweise per email, zu melden, damit diese die Reduzierung planen und vornehmen können. Spätester Termin ist jedoch der 31.12. des aktuellen Jahres.

### 3. Verwendung der finanziellen Mittel

3.1. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur eingesetzt werden:

- für die allgemeine Tätigkeit des Vereins (Verwaltung, Beiträge für die Mitgliedschaft in Verbänden wie dem LSB, ThSB, Versicherungen, Mieten und Pachten udgl.)
- für den Spiel- und Trainingsbetrieb (Fahrt- und Übernachtungskosten, Spielmaterial). Die Bezahlung von Trainer- und Übungsleitertätigkeiten und deren Höhe bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes.
- Sonderausgaben, die sich aus Notwendigkeiten der ehrenamtlichen Tätigkeiten oder aus Vereinsinteresse ergeben.

3.2. Reisekostenabrechnungen

#### Fahrkosten:

Fahrtkosten werden nur für folgende Turniere ausbezahlt:

- a) Offizielle Mannschaftswettkämpfe von DSB und ThSB im Nachwuchs- und Erwachsenenbereich
- b) Nachwuchsturniere zu offiziellen Wettkämpfen des DSB und ThSB.

Bei Fahrten mit dem PKW wird eine Km-Pauschale von 0.20 €/km gezahlt. Maximal können nur für Fünfer-, Sechser- oder Achtermannschaft je Spieltag 2 Fahrzeuge abgerechnet werden. Bei einer Vierermannschaft ein Fahrzeug. Ausnahmen müssen vorab beim Vorstand beantragt werden. Die Abrechnung wird durch den Mannschaftsleiter geschlossen für die ganze Mannschaft beim Kassenwart und Vorstand vorgenommen.

#### Zuschüsse für Teilnahmegebühren und Übernachtungen bei offiziellen Nachwuchswettkämpfen sowie Männermannschaftspunktspielen

Die Höhe des durch den Verein zu tragenden Anteils richtet sich nach der Meisterschaft und ist durch den Vorstand auf vorherigen Antrag zu beschließen. Für Betreuer der Nachwuchsmannschaften bei überregionalen Meisterschaften ist die Teilnehmergebühr, wenn möglich, in voller Höhe zu erstatten.

Bei allen zu zahlenden Zuschüssen sind jeweils der Kassenstand und die Finanzlage des Vereins zu berücksichtigen.



### 3.3. Sonstige Aufwendungen

Aufwendungen von Mitgliedern einschl. den Vorstandsmitgliedern, die über den normalen Spielbetrieb hinausgehen, sind durch den Vorstand auf vorherigen Antrag zu genehmigen.

### 3.4. Forderungen

Forderungen an die Abteilung sind bis zum 31.12. für das jeweilige Kalenderjahr geltend zu machen. Ansonsten erlöschen die Forderungen.

## 4. Fahrtkostenspende/Spendenquittung

Sportfreunde, die ihre angefallenen Fahrtkosten zu den Wettkämpfen dem Verein spenden möchten, können hierfür eine Spendenquittung erhalten. Hierfür sind gemäß Anlage A Spendenbescheinigungen für die Fahrten zu erfassen und unaufgefordert dem Kassenwart der Abteilung Schach zu übergeben.

Dieser veranlasst dazu über den Schatzmeister des Vereins die Ausreichung einer Spendenquittung.

Termin für die Vorlage des Antrages auf Spendenquittung: jährlich zum 31.12.

## 5. Kassenprüfer

Es ist ein Kassenprüfer für die Abteilung vorzusehen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel ist durch die Rechnungsprüfung und die Kassenprüfer des Vereins gewährleistet.

Vorliegende Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft

Weimar,.....

Gezeichnet:

Andreas Günther  
Abteilungsleiter

Prof. Dominik Greger  
Stellvertretender Abteilungsleiter



## Anlage A

Name  
Anschrift

SSV Vimaria Weimar  
Abt. Schach

Datum:

## Spendenbescheinigung

Für die Fahrten zu den Schach-Wettkämpfen bitte ich entsprechend nachstehender Aufstellung um eine Spendenquittung:

	Datum	Mannschaft	Wettkampfgegner	Wettkampfort	km
1	.....	.....	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....	.....	.....
				Gesamt-km	.....

Gesamt-km x 0,30 € = ..... €